

Die Steuerpflichtigen der Stadt Ottweiler werden gemäß § 259 Abgabenordnung an die Zahlung der

bis zum 15.05.2022 fälligen

a) → zweiten Rate der Vorauszahlung Grundsteuer A und B, Niederschlagswassergebühr, Hundesteuer, u. a. für 2022

b) → zweiten Rate der Vorauszahlung Gewerbesteuer für 2022

erinnert.

Es wird gebeten, die rückständigen Beträge umgehend an die

Stadtkasse Ottweiler

unter Angabe des Kassenz Zeichens zu überweisen.

Bankverbindung der Stadtkasse:

Sparkasse Neunkirchen

→→→→→ IBAN: DE52 5925 2046 0000 0001 08

→→→→→ BIC: SALADE51NKS

Für Steuerrückstände nach dem 18.05.2022 besteht die gesetzliche Verpflichtung, einen Säumniszuschlag von 1 % für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu erheben.

Hinweis bei Veräußerung von Grundstücken

Steuerschuldner für das Jahr 2022 ist derjenige, dem der Steuergegenstand am 01.01. dieses Jahres bei der Feststellung des Einheitswertes durch das Finanzamt zugerechnet ist. Soweit der Steuergegenstand bereits veräußert wurde, kann der Verkäufer seine Grundsteuerersatzansprüche nur bei dem Erwerber geltend machen.

Ottweiler, den 13.05.2021

STADTKASSE OTTWEILER
ALS VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDE